



Stiftungsreglement über die Verwendung des Jugendfonds Einwohnergemeinde Kehrsatz

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kehrsatz erlässt gestützt auf Art. 63 ff der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) folgendes Reglement:

Stiftungsreglement über die Verwendung des Jugendfonds

1. Grundsatz/Allgemeines

- 1.1. Der mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.1996 neu errichtete "Jugendfonds" ist eine zweckbestimmte Zuwendung Dritter (verwaltete Stiftung) gemäss Art. 63 - 65 VFHG.
- 1.2. Grundlage bilden die nachfolgend aufgeführten und bis am 18.12.1995 verwalteten Stiftungen, die mittels letztwilliger Verfügungen errichtet wurden
 - a) Schülerreisefonds (Konto 1.2033.20) über einen Betrag von Fr. 5'563.05 (Stand Dezember 1995) und
 - b) Spezialfonds für Jugendfürsorge (Konto 1.2033.30) über einen Betrag von Fr. 10'165.10 (Stand Dezember 1995).
- 1.3. Die Gründung der beiden Fonds führt ursprünglich zurück auf:
 - das Legat von Fr. 1'000.-- des Herrn Moritz Balsiger sel., geb. 1844, gewesener Landwirt, im Hungert zu Kehrsatz, vom 18.04.1906 (Errichtung der Verfügung);
Zweckbestimmung: ärmeren Schulkindern aus der Gemeinde Kehrsatz die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Schülerreise zu ermöglichen.
 - das Legat von Fr. 1'000.-- der Frau Anna Elisabeth Balsiger geb. Hugi sel., geb. 1847, im Hungert zu Kehrsatz, vom 05.04.1932 (Errichtung der Verfügung);
Zweckbestimmung: Mit dem Zins des Legates soll einem Kind, das einen Beruf erlernen möchte, ein Beitrag an das Lehrgeld ausgerichtet werden.
 - das Legat von Fr. 452.-- des Herrn Johann Krebs sel., geb. 1869, gewesener alt Schmiedmeister, Kehrsatz, vom 04.04.1955 (Errichtung der Verfügung);

Zweckbestimmung: Einlage in den Schülerfonds Kehrsatz

- ein Sparheft Nr. 108876 der Hypothekarkasse des Kantons Bern über den Betrag von Fr. 588.45 (Stand 29.12.1954), Eigentümer unbekannt, Vertreter Fr. Leuenberger, Lehrer, Kehrsatz;
Zweckbestimmung: Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.1949 wird das Sparheft dem Schülerreisefonds einverleibt.
- eine Zuwendung von Fr. 25.-- aus dem Reinerlös des "Heimatabends" der Buchdruckerei AG Fischer, Münsingen, vom 17.09.1949;
Zweckbestimmung: Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.1949 wird das Sparheft dem Schulreisefonds einverleibt.
- ein Sparheft Nr. 23429 über den Betrag von Fr. 475.60, Eigentümer unbekannt, Vertreter unbekannt;
Zweckbestimmung: Reisefonds der Schule - Wurde später übertragen auf Sparheft Nr. 108876
- den Gemeindeanteil pro 1939 an den Wirtschaftspatentgebühren in der Höhe von Fr. 123.08 von der Amtsschaffnerei Belp;
Zweckbestimmung: Gemäss Wirtschaftsgesetz vom 08.05.1938, Art. 38, für Schul- und Fürsorgezwecke. Der Gemeinderat weist den Betrag mit Beschluss vom 21.02.1940 dem Spezialfonds für Jugendfürsorgezwecke zu.
- den Gemeindeanteil pro 1939 an den Kleinpatentgebühren in der Höhe von Fr. 55.-- von der Amtsschaffnerei Belp;
Zweckbestimmung: Gemäss Wirtschaftsgesetz vom 08.05.1938, Art. 66, ist der Betrag nicht gebunden. Der Gemeinderat weist ihn aber mit Beschluss vom 21.02.1940 dem Spezialfonds für Jugendfürsorgezwecke zu.
- den Zins des Haussener-Legats pro 1938 von Fr. 35.95;

Zweckbestimmung: Der Gemeinderat weist den Betrag mit Beschluss vom 21.02.1940 dem Spezialfonds für Jugendfürsorge zu.

- den Beiträgen der Fontess-Stiftung (von Graffenried AG, Immobilienverwaltung, Bern) in der Höhe von
 - a) Fr. 5'000.-- vom 1987
 - b) Fr. 5'000.-- vom 03.10.1995.

Zweckbestimmung: Jugendfürsorgezwecke und Schülerreisefonds

1.4. Daraus ergibt sich am 18.12.1995 ein Bestand des neuen Jugendfonds von Fr. 15'728.15 (Startkapital).

1.5. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass gemäss ZGB Art. 86 (VFHG Art. 64) mit der Zusammenfügung der beiden Stiftungen (1.2.) der Stiftungszweck nicht ändert, da er in seiner Bedeutung und Wirkung erhalten bleibt und aus heutiger Sicht sicher dem Willen der Stifter/innen entspricht. Der Gemeinderat setzt die Zuwendungen für "Lehrgeldzahlungen", die in den heutigen Ausbildungsgängen nicht mehr vorgesehen sind, als Beiträge an Schulreisen, Reisekosten für den Schulbesuch oder als Schulgeldbeiträge für öffentliche Sonderschulen ein. Zudem stehen heute Jugendlichen minderbemittelter Eltern, die ihren Lebensunterhalt oder ihre Ausbildung nicht selber finanzieren können, Beiträge aus dem Fürsorgewesen (Gesetz über das Fürsorgewesen, Dekret über Zuschüsse an minderbemittelte Personen) oder aus dem Stipendienwesen zur Verfügung.

1.6.¹ ***Zusätzlich wird dem Fonds per August 2001 der Betrag von Fr. 2'300.75 zugeführt. Dieser Betrag wurde von der Gesundheitskommission (aufgelöst per 31.12.97) gestiftet, aus Einnahmen im Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit.***

2. Stiftungszweck

2.1. Lehrlingen, Lehrtöchtern, Schülerinnen und Schülern oder Kindergartenkinder, deren Eltern einkommensschwach sind,

kann mittels Zuwendungen ermöglicht werden, dass sie an Lager, Landschul-, Klassenwochen und anderen entgeltlichen Ausflügen teilnehmen können.

2.2. Es können auch an Reisekosten für den Besuch einer Schule oder eines Kurses oder an ein Schulgeld Leistungen ausgerichtet werden.

2.2.¹

bis **Zudem können an einkommensschwache Eltern Beiträge zu nicht krankenkassenpflichtigen Gesundheitskosten ausgerichtet werden, wenn dadurch Verbesserungen im Gesundheitszustand oder in der Beweglichkeit erreicht werden und allenfalls verhindert werden kann, dass Fürsorgeleistungen in Anspruch genommen werden müssen.**

2.3. Es werden nur an in der Gemeinde Kehrsatz wohnende Eltern/Inhaber der elterlichen Gewalt Beiträge ausgerichtet, ausgenommen der/die Jugendliche befindet sich noch in einer entsprechenden Ausbildung und hat die Volljährigkeit erreicht.

3. Aeufnung (Einnahmen)

3.1. In den Fonds können nur zweckbestimmte Spenden und die daraus resultierenden Kapitalzinsen sowie Beiträge der Gemeinde eingelegt werden.

1) Änderung von August 2001

3.2. Das Stiftungsvermögen ist zinstragend anzulegen (Mindestzinssatz: Jugendsparkonto der Berner Kantonalbank).

4. Entnahmen (Ausgaben)

Entnahmen sind bis zu einem Restbetrag von Fr. 1'000.-- möglich (Legat Frau A. Balsiger).

5. Stiftungsaufsicht

5.1. Als Aufsichtsbehörde amtet der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kehrsatz. Er hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

5.2. Der Gemeinderat hat das alleinige Verfügungsrecht.

5.3. Er erlässt Weisungen über den Auszahlungsmodus von Beiträgen.

6. Revisionsstelle

~~6.1. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Kehrsatz amtet als Revisionsstelle. Sie prüft die Stiftungsrechnung zusammen mit der Gemeinderechnung.~~

6.1.¹ **Das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Kehrsatz amtet als Revisionsstelle. Es prüft die Stiftungsrechnung zusammen mit der Gemeinderechnung.**

1) Änderung von August 2001

7. Stiftungsrechnung

7.1. Diese wird über das Konto 1.2033.30 durch die Finanzverwaltung in der Gemeinderechnung geführt.

8. Genehmigung/Schlussbestimmungen

8.1. Dieses vom Gemeinderat erlassene Reglement wurde an der Sitzung vom 08.01.1996 als in Ordnung befunden und genehmigt.

8.2. Es tritt rückwirkend auf den 01. Januar 1996 in Kraft.

8.3. Da der Gemeinderat mit dem Erlass dieses Reglementes den Willen der Legatgeber vollzieht, wird auf eine öffentliche Publikation verzichtet.

8.4. Das vorliegende Stiftungsreglement wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 11. März 1996 ohne Vorbehalt genehmigt.

Revision: Die Änderungen der Ziff.1.6, 2.2 bis und 6.1 wurden an der Gemeinderatssitzung vom 13.09.01 genehmigt.

Kehrsatz, 08. Oktober 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig. R. Wehinger

sig. R. Raeber

Publikation: